



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 50/23

Luxemburg, den 20. März 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-522/21 | Saatgut-Treuhandverwaltung (KWS Meridian)

### Sortenschutz: keine pauschale Mindestentschädigung

*Die Bestimmung, die einen auf der Grundlage der vierfachen Lizenzgebühr berechneten Mindestpauschalbetrag als Ersatz für eine wiederholte vorsätzliche Verletzung vorsieht, ist ungültig*

STV ist eine Vereinigung von Sortenschutzinhabern geschützter Pflanzensorten, die von ihren Mitgliedern mit der Wahrnehmung ihrer Schutzrechte, insbesondere mit der Geltendmachung von Auskunfts- und Zahlungsansprüchen in eigenem Namen, betraut wurde.

Sie forderte vor den deutschen Gerichten Schadensersatz von einem Landwirt, der ohne Genehmigung Nachbau bezüglich der geschützten Wintergerstensorte KWS Meridian betrieben hatte.

Das mit der Rechtssache befasste Gericht hat Zweifel an der Gültigkeit einer Bestimmung, die in einer Durchführungsverordnung der Kommission enthalten ist. Diese Bestimmung sieht vor, dass der Sortenschutzinhaber bei einer wiederholten vorsätzlichen Verletzung einen auf der Grundlage der vierfachen Lizenzgebühr berechneten Mindestpauschalbetrag verlangen kann<sup>1</sup>. Deshalb wendet es sich mit einer diesbezüglichen Frage an den Gerichtshof.

In seinem Urteil vom 16. März 2023 hat der Gerichtshof festgestellt, dass **die streitige Bestimmung ungültig ist**.

Diese Bestimmung legt nämlich einen Mindestpauschalbetrag fest, der unter Bezugnahme auf den Durchschnittsbetrag der **Lizenzgebühr** berechnet wird, obwohl der Betrag dieser Gebühr für sich allein nicht als Grundlage für die Bemessung des **Schadens** dienen kann, da sie **nicht** zwangsläufig mit diesem **in Zusammenhang** steht.

Außerdem **verstößt** die Einführung eines Mindestpauschalbetrags für den Ersatz des dem Sortenschutzinhaber entstandenen Schadens **gegen** dessen **Pflicht, den Umfang des** erlittenen **Schadens nachzuweisen**. Die Bestimmung setzt nämlich lediglich den Nachweis voraus, dass die Rechte des Sortenschutzinhabers wiederholt vorsätzlich verletzt worden sind.

Darüber hinaus **verstößt** die Bestimmung **gegen das unionsrechtliche Verbot einer Verurteilung zu Strafschadensersatz**. Die Bestimmung kann dadurch, dass sie die Höhe des Ersatzes auf einen Mindestpauschalbetrag festlegt, der auf der Grundlage des vierfachen Durchschnittsbetrags der Lizenzgebühr berechnet wird, zur Gewährung von Strafschadensersatz führen.

<sup>1</sup> Art. 18 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1768/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 über die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. 1995, L 173, S. 14) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2605/98 der Kommission vom 3. Dezember 1998 (ABl. 1998, L 328, S. 6) geänderten Fassung.

Schließlich **schränkt** sie **das Ermessen des** mit der Sache befassten **Gerichts in unzulässiger Weise ein**, indem sie eine unwiderlegbare Vermutung hinsichtlich des Mindestumfangs des dem Sortenschutzinhaber entstandenen Schadens aufstellt.

Aus diesen Gründen stellt der Gerichtshof fest, dass die Kommission die Grenzen ihrer Durchführungsbefugnis überschritten hat.

**HINWEIS:** Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎(+352) 4303 3549.

**Blieben Sie in Verbindung!**

